

WAS – Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit mit der EU und EFTA für Grenzgänger/innen

Die massgebenden EU-Verordnungen regeln die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz. Seit dem 1. Januar 2016 sind diese ausserdem für die EFTA-Staaten anwendbar und seit dem 1. Januar 2017 auch im Verhältnis zu Kroatien. Ziel der Koordination ist es, sicherzustellen, dass eine Person, die zu Wohn- oder Arbeitszwecken in ein anderes Land wechselt, deswegen nicht benachteiligt wird.

Entsendungen

Entsendung bedeutet, dass ein Arbeitnehmer für seinen Arbeitgeber vorübergehend in einem anderen Land Arbeit verrichtet. Während dieser Zeit bleibt weiterhin die Sozialversicherung des Ursprungslandes auf ihn anwendbar. Dies in allen Zweigen der sozialen Sicherheit.

Die maximale Entsendedauer für Arbeitnehmer/innen und Selbständigerwerbende in den EU-Raum beträgt 24 Monate. Eine Verlängerung der Entsendung ist bis auf maximal sechs Jahre möglich und muss direkt beim Bundesamt für Sozialversicherungen beantragt werden.

Versicherungsunterstellung

Es gilt der Grundsatz, dass Personen, die in mehreren Ländern erwerbstätig sind, nur den Rechtsvorschriften eines einzigen Staates zu unterstellen sind. Die Versicherungsunterstellung hängt massgeblich davon ab, ob ein wesentlicher Teil (25%) der Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausgeübt wird. Bitte beachten Sie, dass sich die Beurteilung des individuellen Beitragsstatus (Arbeitnehmende oder

Selbständigerwerbende) nach den Vorschriften des Landes richtet, in welchem die entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird.

Unselbständige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten

Arbeiten Arbeitnehmende gleichzeitig in verschiedenen Ländern der EU bzw. in der Schweiz, sind sie in ihrem Wohnland versichert, wenn sie einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit (25% der Gesamttätigkeit und/oder des Arbeitsentgelts) dort verrichten. Dies ist auch der Fall, wenn die Arbeitnehmenden von zu Hause aus arbeiten, sofern sich ihr Wohnsitz nicht in der Schweiz befindet.

Arbeiten Arbeitnehmende in mehreren Staaten ausschliesslich für einen Arbeitgeber, aber verrichten keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit in ihrem Wohnstaat, sind sie in dem Staat versichert, in dem ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Arbeiten Arbeitnehmende für mehrere Arbeitgeber in der EU oder in der Schweiz, sind aber weniger als 25% im Wohnstaat erwerbstätig, hängt die Versicherungsunterstellung vom Sitz der involvierten Arbeitgeber ab.

Selbständige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten

Selbständigerwerbende, die in mehreren Staaten tätig sind, werden dem Sozialversicherungsrecht ihres Wohnstaates unterstellt, wenn sie mindestens 25% ihrer Erwerbstätigkeit in ihrem Wohnstaat ausüben. Wer weniger als 25% im Wohnstaat erwerbstätig ist, wird den Rechtsvorschriften des Staates unterstellt, in dem sich der Mittelpunkt der selbständigen Erwerbstätigkeit befindet.

Gleichzeitig unselbständige und selbständige Tätigkeit in mehreren Staaten

Die Regeln für die Versicherungsunterstellung aus Arbeitnehmertätigkeit gehen vor. Es ist auch hier keine Doppelunterstellung möglich. Wer also gleichzeitig als Unselbständigerwerbender und als Selbständigerwerbender in mehreren Staaten tätig ist, wird ausschliesslich den Rechtsvorschriften des Staates unterstellt, in der die Arbeitnehmertätigkeit erfolgt.

Home Office / Telearbeit

Die Schweiz hat eine Vereinbarung mit mehreren Staaten abgeschlossen. Diese regelt die Unterstellung von Personen, die grenzüberschreitend im Home Office arbeiten.

Personen, die weniger als 50% der Arbeitszeit in ihrem Wohnstaat im Home Office und den Rest am Sitz des Arbeitgebers arbeiten, bleiben im Staat am Sitz des Arbeitgebers versichert. Dafür müssen aber beide Staaten (Arbeitgeberstaat und Wohnstaat) die Vereinbarung unterzeichnet haben. Diese gilt nur für Personen, für welche auch das Freizügigkeitsabkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen gilt.

Bestätigung der anzuwendenden Rechtsvorschriften

Das EU-Formular A1 bestätigt für Tätigkeiten in der EU oder in der EFTA die anzuwendenden Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit. Mit dieser Bescheinigung können Arbeitnehmende nachweisen, dass sie dem Sozialversicherungssystem eines bestimmten EU- oder EFTA-Mitgliedstaates oder der Sozialversicherung in der Schweiz unterliegen. Alle Länder der EU, EFTA sowie die Schweiz verwenden die Bescheinigung A1 in der bzw. den jeweiligen Landessprache(n). Wird Ihnen die Bescheinigung A1 von Arbeitnehmenden oder Personen, welche für Ihren Betrieb einen Auftrag ausführen, vorgelegt, senden Sie bitte eine Kopie an die zuständige Ausgleichskasse.

Wir empfehlen, die Bescheinigung A1 rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung in einem EU- oder EFTA-Staat bei der zuständigen Ausgleichskasse mit dem entsprechenden Formular zu beantragen.

Weiterführende Informationen

Dieses Informationsblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte zu allen anderen Sozialversicherungen (KV, UV, BVG, ALV) erteilen die zuständigen kantonalen Stellen.

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales
Ausgleichskasse Luzern
Würzenbachstrasse 8 | Postfach | 6000 Luzern 15
Telefon +41 41 209 00 52 | +41 41 209 00 53
www.was-luzern.ch